

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Stadt Pocking**

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

vom 11. März 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) erläßt die Stadt Pocking folgende

Satzung

§ 1

Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- DM.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Auf Antrag kann die Stadt eine Befreiung von der Gebührenschuld aussprechen, wenn die Erhebung der Gebühr eine besondere Härte für den Gebührenschuldner darstellt. Näheres wird durch Beschluß festgelegt.

- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer dessen Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auch schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigen Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, 15. April 1998

Stadt Pocking

.....

Josef Jakob

1. Bürgermeister

Die Niederlegung der Satzung wurde vom 15. bis 30. April 1998 an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Pocking ausgehängt.

Stadt Pocking

abgenommen am 04. Mai 1998

.....

(Venus)

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeit-einheit	Betrag in DM
1	Aufstellung Tische und Sitzgelegenheit	qm	Saison	15,-- DM
2	desgl. kurzfristig	qm	Tag	5,-- DM
3	Aufstellung Tische und Sitzgelegenheit auf ausgewiesenen Pkw-Stellflächen	qm	Saison	25,-- DM
4	desgl. kurzfristig	qm	Tag	7,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM
5	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	15,-- DM
6	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	5,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM
7	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,-- DM
8	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	7,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM
9	Sonstige Verkaufsstände	qm	Monat	25,-- DM
10	desgl. kurzfristig	qm	Tag	3,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM
11	Informationsstände (außer politische Zwecke)	qm	Monat	20,-- DM
12	desgl. kurzfristig (außer politische Zwecke)	qm	Tag	3,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM
13	Aufstellung von Informationsständern (außer politische Zwecke)	Stück	Tag	1,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM
14	Aufstellung von Informationsschildern	Ansichtsfläche	Tag	1,-- DM mindestens jedoch 10,-- DM